

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M - V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Alle in Besitz eines Benutzerausweises sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Medien zu entleihen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die aktuellen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben oder können über die Homepage der Stadt Grevesmühlen abgerufen werden.
- (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuelle Medien und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Datenträger.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes. Folgende Angaben sind dabei erforderlich:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Email-Adresse
- (3) Mit der bei der Anmeldung geleisteten Unterschrift wird diese Benutzungssatzung samt Gebührenverzeichnis (Anlage 1) anerkannt und gleichzeitig der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten zugestimmt.
- (4) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es für eine wirksame Anmeldung der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift die Angaben zur Person und

verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall sowie zur Begleichung der entstandenen vertraglichen Verbindlichkeiten.

- (5) Nach der Anmeldung und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren nach Anlage 1 erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.-Er-berechtigt vom Ausstellungstag an für die Dauer von zwölf Monaten zum Entleihen von Medien. Nach erneuter Zahlung der Jahresgebühr verlängert sich die Gültigkeit des Ausweises jeweils um weitere zwölf Monate. Der Ausweis kann auch als Monatskarte zum einmaligen Entleihen ausgestellt werden.
- (6) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises erfolgt gegen Gebühr auf Antrag. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekannt-gegebener Änderungen zusätzliche Kosten, so hat die Benutzerin oder der Benutzer diese zu tragen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Bestimmte Medien können zeitweise oder ganz von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die allgemeine Leihfrist beträgt längstens

bei Büchern	4 Wochen
bei allen anderen Medien	2 Wochen
- (2) Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien abweichende Ausleihfristen festlegen. Die fristgerechte Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten an der Theke. Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Fällen jederzeit zurück zu fordern.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung erfolgt an der Theke. Die Verlängerung kann abgelehnt werden, wenn Vorbestellungen vorliegen, das Benutzerkonto mit Gebühren belastet ist oder der Ausweis nicht mehr gültig ist. Nach Ende der Öffnungszeit über Email eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Online-Verlängerungen sind bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen möglich. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (5) Das Entleihen jeglicher Medien, speziell elektronischer Medien, geschieht auf Risiko des Entleihers/ der Entleiherin. Es können keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadtbibliothek geltend gemacht werden.

- (6) Erwachsene Benutzerinnen und Benutzer können höchstens 50 Medien gleichzeitig entleihen, Kinder höchstens 20 Medien. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden, sie können in Ausnahme-fällen jederzeit zurückgefordert werden.
- (7) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste werden keine Garantien übernommen. Bei der Benutzung des öffentlichen Internetzuganges ist die Nutzungsordnung für das Internetterminal der Stadtbibliothek Grevesmühlen zu beachten.
- (8) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
- (9) Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe der entliehenen Medien ange-mahnt. Für nicht fristgemäß zurück gegebene Medien werden Säumnis-gebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek (Anlage 1) erhoben. Säumnisgebühren entstehen ab dem ersten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist unabhängig von einer schriftlichen Mahnung oder davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer bereits auf das Versäumnis hingewiesen wurde.

§ 4

Behandlung der Medien und Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, entliehene Medien vor Verlust, Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für Schäden an den Medien sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek schadenersatzpflichtig. Bei Schadenersatzansprüchen wird der Wiederbeschaffungswert angesetzt. Ist eine Wiederbeschaffung ausgeschlossen, wird der Verkehrswert angesetzt.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Beim Umgang mit den entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist dabei von Forderungen Dritter frei zu halten.

- (6) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor deren Rückgabe zu desinfizieren.
- (7) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haften die Entleiherinnen und Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertretung.

§ 5

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek, Ausschluss und Hausrecht

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek sind gehalten, sich in allen Räumen jederzeit angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass kein anderer Gast gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Räume der Stadtbibliothek gebracht werden. Nach Absprache mit der Leitung der Stadtbibliothek können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder Vorschriften aufgrund dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung der Stadtbibliothek stören, können von der Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Bibliothek. Der Bürgermeister kann das Hausrecht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek übertragen.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin oder der Benutzer in vollem Umfang die Aufwendungen für den Ersatz des Schlosses.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Gäste.
- (9) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie sind auch zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche die Kinder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek während der Benutzung oder an den ausgeliehenen Medien außerhalb der Räume der Stadtbibliothek verursachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Stadtbibliothek maßgeblich zum Schadenseintritt beigetragen hat. Diese Verpflichtung zum Ersatz des Schadens ist unabhängig vom Alter der Schaden verursachenden minderjährigen Person.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Einzelne Leistungen der Stadtbibliothek sind jedoch gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen, welches Bestandteil dieser Bibliothekssatzung ist (Anlage 1).

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Daten werden auf der Grundlage der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben. Sie dienen ausschließlich der Verwaltung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Personenbezogene Daten werden zwölf Monate über die Geltungsdauer und/oder die Nutzung des Bibliotheksausweises hinaus gespeichert.
- (3) Personenbezogene Daten über ausgeliehene Medien werden solange gespeichert, bis diese Medien zurückgegeben wurden bzw. aus der Entleihe entstandene Ansprüche der Stadtbibliothek restlos beglichen sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 07. Dezember 2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 14.05.2015 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 11. Dezember 2018

Lars Praher
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Ausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr

	Normaltarif
Erwachsene	15,00 €
Kinder bis 18 Jahre	0,00 €
Gruppenkarte städtische Schulen und Kindertagesstätten	0,00 €

(2) Ausweise für die einmalige Ausleihe („Urlauberkarte“) 3,00 €

(3) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust 5,00 €

(4) Die Zahlung für die Leistungen nach den Absätzen 1-3 ist sofort fällig.

§ 3 Sonstige Leistungen

(1) Gebühren

	Normaltarif
Kopien/Ausdrucke je Seite	0,20 €

(2-) Für die Abwicklung einer Fernleihe pauschal 10,00 €

§ 4 Säumnis

(1) Die Säumnisgebühr für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, beträgt pro Woche nach Ablauf der Leihfrist pro Medium 1,00 €. Die Obergrenze pro Medium liegt bei 5,00 €. Danach erfolgt die Vollstreckung durch die Stadtkasse zu den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen.

(2) Nach Überschreiten der Leihfrist um eine Woche wird eine schriftliche Erinnerung versandt, für die eine Gebühr von 5,00 € erhoben wird.

(3) Bei erfolgloser Mahnung wird der Vorgang ohne weitere Ankündigung an die Vollstreckungsabteilung der Stadt Grevesmühlen abgegeben.

(4) Die Säumnisgebühren entstehen mit dem Eintritt der Säumnis und sind sofort fällig.

§ 5 Beschädigungen

(1) Umfang des Schadensersatzes

Verlust oder Beschädigung
von Strichcodeetiketten

3,00 €

Für irreparabel beschädigte Medien ist entweder Ersatz in Geld oder Naturalrestitution zu leisten. Ansonsten sind die für die Reparatur notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens entsteht sofort nach Geltendmachung des Anspruchs.

(3) Muss der Ersatz des Schadens angemahnt werden entstehen zudem Gebühren nach § 4.